

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Boiler-Entkalkungen

der Migrol AG, Badenerstrasse 569, CH-8048 Zürich (nachfolgend 'Unternehmerin' genannt).

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird im Text auf die männlich-weibliche Doppelbezeichnung "Besteller/Bestellerin" verzichtet. Die Bezeichnung Besteller meint beide Geschlechter.



1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Dienstleistungen von Entkalkungen der Warmwasserboiler durch die Unternehmerin und ihrer Serviceunternehmen und sind Bestandteil des jeweiligen Dienstvertrages. Anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Unternehmerin ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind.

2. Vertragsgrundlagen / Vertragsschluss

- 2.1. Bei telefonischer Bestellung kommt der Servicevertrag durch deren Annahme während des Gesprächs zustande. Danach wird dem Besteller per Post eine schriftliche Auftragsbestätigung versandt. Eine mittels Post oder elektronischer Übermittlung (Fax, E-Mail) erfolgte Bestellung ist verbindlich.
- 2.2. Die im Online-Shop (www.migrol.ch) angebotene Produktauswahl stellt noch keine rechtlich bindende Offerte dar. Mit der Bestellung unterbreitet der Besteller der Unternehmerin ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Servicevertrages unter Einbezug dieser von ihm akzeptierten AGB. Die Unternehmerin behält sich das Recht vor, die Bestellung ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Mit der via E-Mail erfolgenden Zustellung der Auftragsbestätigung der Unternehmerin kommt der Servicevertrag zustande.
- 2.3. Die Unternehmerin ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten ganz oder teilweise an Subunternehmer zu vergeben. Sie schliesst die diesbezüglichen Verträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ab.

3. Umfang der Serviceleistungen für mechanische Boilerentkalkung

- 3.1. Die Unternehmerin führt die mechanische Boilerentkalkung nach den geltenden Regeln der Technik aus. Der Service besteht aus den Arbeiten gemäss Auftragsbestätigung.
- 3.2. Im Servicepreis nicht inbegriffen sind die vom Besteller gewünschten Kontrollen zur Behebung von Störungen und Schäden, deren Ursache nicht auf ein Versagen des Boilers zurückzuführen sind, sondern z.B. auf mangel- oder fehlerhafte Bedienung, Fahrlässigkeit, Eingriff Dritter, fehlende, unterbrochene oder falsche Stromzufuhr, defekte Sicherungen, Undichtheiten am Boiler, der Armaturen oder der Leitungen. Die Erbringung dieser Dienstleistung wird separat verrechnet. Alle sonstigen unter der Ziffer 3.1. nicht erwähnten Arbeiten und Materialien werden ebenfalls im Bedarfsfall in Regie nach Aufwand zu Lasten des Bestellers verrechnet. Dazu gehören auch die durch die Unternehmerin unverschuldete Wartezeit und Arbeitsunterbrüche.
- 3.3. Boiler, die über keinen Flansch oder kein elektrisches Heizelement verfügen, welches ausgebaut werden kann, können meistens nur chemisch entkalkt werden. Diese Arbeiten sind nicht im Servicepreis inbegriffen.

4. Ort und Zeitpunkt der Serviceleistungen

- 4.1. Erfüllungsort ist die vereinbarte Adresse des Boilers gemäss Vertrag.
- 4.2. Der Servicetermin erfolgt gemäss separat vereinbartem Termin und zu einem von der Unternehmerin vorangekündigten Zeitpunkt.

5. Servicepreis / Preisanpassung

Jede Änderung der MWST oder Einführung anderer fiskalischer Abgaben, denen ein Service an Boilern in Zukunft unterliegen kann, wird auf den Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit im Vertragspreis berücksichtigt.

6. Zugang zu den Geräten

- 6.1. Während den Standard-Wartungszeiten erhalten die Servicetechniker der Unternehmerin oder ihrer Serviceunternehmen für Servicearbeiten Zugang zu den Geräten des Bestellers.
- 6.2. Sollte der Servicetechniker der Unternehmerin zum vereinbarten Zeitpunkt der Instandhaltung keinen freien Zugang zum Boiler haben, trägt der Besteller die Kosten für die dadurch entstehende Wartezeit, sowie zusätzliche Anfahrtkosten.

7. Funktionskontrolle

Nach durchgeführter Boilerentkalkung wird der Boiler probeweise in Betrieb gesetzt, sofern der Wasseranschluss intakt ist. Sollten sich trotzdem Betriebsstörungen einstellen, so ist die Unternehmerin sofort zu benachrichtigen. Diese kommt für Rechnungen Dritter, welche ohne ihre Zustimmung zugezogen worden sind, nicht auf.

8. Fakturierung / Zahlungskonditionen

- 8.1. Die Fakturierung erfolgt nach ausgeführtem Service und aufgrund der Angaben laut Rapport. Zahlungen des Bestellers haben rein netto, d.h. ohne jeglichen Abzug, und unter Ausschluss der Verrechnung zu erfolgen. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage, besondere Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
- 8.2. Die Unternehmerin behält sich ausdrücklich vor, Bonitätsprüfungen vorzunehmen sowie Vorauszahlung oder Barzahlung gegen Kontrolle zu verlangen. Verweigert der Besteller nach erfolgter einmaliger Aufforderung die Zahlung innert angesetzter Frist, kann die Unternehmerin vom Vertrag zurücktreten.

9. Zahlungsverzug

- 9.1. Bei Nichteinhaltung der 10-tägigen Zahlungsfrist gerät der Besteller ohne eine besondere Mahnung in Verzug und es werden Verzugszinsen fällig. Die Geltendmachung allfälligen weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Bei Nichtbezahlung trotz erfolgter Mahnung werden zudem sämtliche Forderungen der Unternehmerin aus anderen mit dem Besteller vereinbarten und erfolgten Leistungen zur Zahlung fällig.

- 9.2. Solange sich der Besteller in Zahlungsverzug befindet, hat die Unternehmerin weitere bestehende Leistungsvereinbarungen nicht zu erfüllen. Ist der Besteller zahlungsunfähig geworden und sind die Ansprüche der Unternehmerin dadurch gefährdet, kann diese ihre Leistungen so lange zurückhalten bis ihr die Gegenleistung sichergestellt wird (Art. 83 OR).

10. Gewährleistung / Garantie

- 10.1. Die Garantiefrist für den Boilerersatz beträgt 2 Jahre.
- 10.2. Im Falle einer gesetzlich rechtzeitig erfolgten und berechtigten Mängelrüge hat der Besteller unter Ausschluss des Wandelungs- und Minderungsrechts ausschliesslich das Recht auf Behebung des Mangels. Schadenersatzansprüche aus Gewährleistungsrechten sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 10.2. Andere Beanstandungen können, soweit berechtigt, nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 10 Tagen ab Lieferung der Unternehmerin schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
- 10.3. Die Unternehmerin haftet für sich und ihre Hilfspersonen für absichtlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden. Die Haftungssumme für leichte Fahrlässigkeit ist auf den maximalen Betrag von CHF 20'000.- je Schadenersatzanspruch begrenzt.
- 10.4. Jede weitere Haftung der Unternehmerin für direkte oder indirekte Schäden irgendwelcher Art ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

11. Höhere Gewalt / Servicebehinderung

Unter höherer Gewalt sind ausserhalb des Machtbereichs der Unternehmerin liegende Umstände zu verstehen, wie insbesondere unvorhersehbare behördliche Restriktionen (z.B. Einfuhrverbote, Kontingentierungen), Betriebsstörungen, Naturereignisse besonderer Intensität, Epidemien, Streik, Aufruhr, kriegerische Ereignisse. Wird die Unternehmerin aus solchen Gründen an der Vertragserfüllung gehindert, ist sie jederzeit berechtigt, vereinbarte Fristen und Termine angemessen zu verlängern bzw. zu verschieben, und ist im Falle eines nicht absehbaren Endes der Behinderung von ihrer Leistungserbringung entbunden.

12. Widerrufsrecht bei telefonischen Bestellungen (OR Art. 40)

Bei telefonischen Bestellungen kann der Käufer kostenlos vom Vertrag zurücktreten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- 12.1. Der Widerruf der Bestellung ist möglich, wenn die Bestellung für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Kunden bestimmt ist.
- 12.2. Der Käufer hat kein Widerrufsrecht, wenn er die Vertragsverhandlung ausdrücklich gewünscht hat.
- 12.3. Das Widerrufsrecht ist an keine Form gebunden. Der Nachweis des fristgerechten Widerrufs obliegt dem Käufer. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage, sobald der Kaufvertrag zustande gekommen und der Käufer über das Widerrufsrecht in Kenntnis gesetzt worden ist.
- 12.4. Bei Widerruf durch den Käufer, hat der Käufer der Verkäuferin für bereits geleistete Lieferungen die Kosten für die Ware und die Lieferung zu erstatten. Noch nicht gebrauchte Ware ist der Verkäuferin zurückzuerstatten.

13. Rücktritt vom Vertrag

Ergeben sich nach Abschluss des Servicevertrages mit der Unternehmerin betreffend Boilerentkalkung nachweisbar wichtige Gründe, namentlich ein Vertragsschluss über den Verkauf der Liegenschaft, so kann der Besteller oder seine Erben ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dabei wird eine Vorfälligkeitsprämie für die nicht erfüllte Verpflichtung geschuldet. Die Rücktrittsspesen für die Rückabwicklung des Vertrages betragen 30% der unerfüllten Vertragssumme exklusive allfällige bereits hergestellte oder bestellte Bauteile. Die Rücktrittserklärung des Bestellers hat unter Angabe des wichtigen Grundes schriftlich zu erfolgen und ist der Unternehmerin unverzüglich nach Kenntnis des wichtigen Grundes zuzustellen.

14. Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Unternehmerin.

15. Datenschutz

Die Unternehmerin bearbeitet die Daten, welche bei Einkäufen gesammelt werden mit grösster Sorgfalt und entsprechend den Regeln des schweizerischen Datenschutzes. Mit dem Kauf erklärt sich der Besteller damit einverstanden, dass die entsprechenden Daten sowie ergänzende Daten, die bei der Unternehmerin vorhanden sind oder von Dritten stammen, innerhalb der gesamten Migros-Gruppe für Warenkorbanalysen, für personalisierte Werbeaktionen sowie für Kundenkontakte verwendet werden. Zur Migros-Gruppe gehören: der MGB, die Migros-Genossenschaften, die Migros-Filialen und -Fachmärkte, der Migros gehörende Detailhandelsunternehmen sowie die Dienstleistungs- und die Produktionsbetriebe der Migros. Eine Weitergabe der Daten ausserhalb der Migros-Gruppe erfolgt ausschliesslich unter strengen, vertraglichen Datenschutzaufgaben an externe Dienstleister in der Schweiz oder im Ausland, aufgrund gesetzlicher Vorschriften an die Strafverfolgungsbehörden oder wenn eine Weitergabe zur Wahrung und Durchsetzung berechtigter Interessen der Migros notwendig ist. Der Besteller hat jederzeit das Recht, die Einwilligung auf Werbung zu widerrufen.

16. Teilnichtigkeit

Sollten sich Teile vorliegender Allgemeiner Geschäftsbedingungen als ungültig oder unwirksam erweisen, so soll dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen haben. Die unwirksame oder ungültige Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung unter angemessener Wahrung der Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Vorbehaltlich gesetzlicher Ausschlüsse einer Rechtswahl untersteht das Rechtsverhältnis dem materiellen schweizerischen Recht. Unter Vorbehalt zwingender oder teilzwingender Gerichtsstände ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Rechtsverhältnis Zürich, soweit zulässig das Handelsgericht des Kantons Zürich, Gerichtsstand. Die Unternehmerin bleibt berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.